

PRÜFUNGSBERICHT

WASSERWERK ZEVEN, ZEVEN

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
A. PRÜFUNGSAUFTTRAG	7
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	10
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss	13
3. Lagebericht	14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
III. Analyse des Jahresabschlusses	
1. Wirtschaftliche Grundlagen	15
2. Ertragslage	17
3. Vermögens- und Kapitalstruktur	19
4. Finanzlage	22
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTTRAGS	23
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	25

ANLAGEN

Geschäftsbericht	1
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	2
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALLEVO	Allevo Kommunalberatung GmbH, Obersulm
EigBetrVO Nds.	Eigenbetriebsverordnung (Niedersachsen)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KAEAnO	Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NTVerG	Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz
PS	Prüfungsstandard
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)
SWZ	Stadtwerke Zeven GmbH, Zeven
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
Wasserwerk	Wasserwerk Zeven, Zeven

A. PRÜFUNGSauftrag

Die Betriebsleitung des

Wasserwerk Zeven,

Zeven,

(im Folgenden auch "Wasserwerk" oder "Eigenbetrieb" genannt)

hat uns mit Schreiben vom 30. Juni 2023 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 auf Grundlage von § 157 NKomVG in Verbindung mit § 29 EigBetrVO Nds. zu prüfen sowie eine Prüfung nach § 53 HGrG durchzuführen. Auskunftsgemäß erfolgte diese Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA.

Wir bestätigen gemäß § 321 Absatz 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf dessen Wiedergabe im Abschnitt F.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des IDW erstellt. Soweit in diesem Bericht Werte in "TEUR" angegeben werden, sind Abweichungen durch Rundungen in Höhe von TEUR 1 möglich.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 4) maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.

Gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB haben wir als Abschlussprüfer in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung des Eigenbetriebs und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Folgende Kernaussagen der Betriebsleitung im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Im Wirtschaftsjahr 2023 war eine Abwasserabgabe von 1.684 Tcbm (Vorjahr: 1.749 Tcbm) zu verzeichnen, diese entfiel mit 859 Tcbm (Vorjahr: 914 Tcbm) auf die Stadt Zeven und im Übrigen auf die Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde der Wasserpreis von brutto EUR 0,90 je cbm auf 0,94 je cbm erhöht und der monatliche Grundpreis je Tarifikunde von brutto EUR 3,28 auf brutto EUR 2,09 gesenkt.
- Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wird der Wasserpreis auf brutto EUR 1,17 je cbm erhöht und der monatliche Grundpreis je Tarifikunde auf brutto EUR 2,41 erhöht.
- Der Antrag zur Neubewilligung der Grundwasserentnahmerechte wurde Mitte 2022 abgegeben.
- Die Ertragslage weist in 2023 bei Umsatzerlösen von TEUR 1.690, Materialaufwendungen von TEUR 972, Abschreibungen von TEUR 362, Ertragsteuern von TEUR 0 und Zinsaufwendungen von TEUR 60 einen Jahresüberschuss von TEUR 0,5 aus. Dieser wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Aus der Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen ergaben sich in 2023 im Vergleich zum Vorjahr negative Ergebnisauswirkungen von TEUR 4.
- Die Vermögenslage ist zum 31. Dezember 2023 gekennzeichnet durch eine Bilanzsumme von TEUR 6.539, Anlagevermögen von TEUR 4.613, Bankguthaben von TEUR 1.372, Eigenkapital von TEUR 3.041 und Bankverbindlichkeiten von TEUR 2.817. Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 47 %. Investitionen wurden in 2023 in Höhe von TEUR 746 getätigt. Für Gebührenüberdeckungen aus vergangenen Kalkulationszeiträumen bestehen Rückstellungen in Höhe von TEUR 370.
- Die Finanzlage zeigt auf, dass das langfristig gebundene Vermögen fristenkongruent finanziert ist. Im Geschäftsjahr 2023 ist ein positiver Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 554 angefallen.

- Die Wasserabgabemenge ist abhängig vom Verbraucherverhalten und von der Witterung. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung werden leicht steigende Wasserabgabemengen, Grunderwerbe im Wassergewinnungsgebiet, neue Hausanschlüsse sowie weiterhin die Sanierung des Versorgungsnetzes und Wasserzählerauswechselungen geplant. Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird mit einem positiven Jahresergebnis gerechnet.
- Bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Auswirkungen im Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Liberalisierung sind derzeit nicht zu erkennen und zu erwarten. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Inflation ergeben sich negative Auswirkungen in Form von Preiserhöhungen und Lieferschwierigkeiten.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorstehend wiedergegebenen Aspekten verweisen wir auf den im Geschäftsbericht enthaltenen Lagebericht (Anlage 1).

Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der Fragen des Fortbestands und der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität, Verlust bringende Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, sowie die Ursachen eines Jahresfehlbetrags.

Die Buchführung sowie die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich der dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Absatz 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung erfolgte entsprechend den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen, die sich aus den International Standards on Auditing unter Berücksichtigung nationaler Modifikationen (ISA [DE]) und den daran angepassten IDW Prüfungsstandards ergeben.

Wir führten die Prüfung im Wesentlichen von Ende April bis Mitte Mai 2024 in den Geschäftsräumen der SWZ und in unserem Büro durch. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts ergänzte uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2022.

Wir haben zunächst die Buchführung und den uns vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht im Hinblick auf Risiken durch Unrichtigkeiten und Verstöße analysiert. Außerdem haben wir in erforderlichem Maße das System der internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere, soweit es der Sicherung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung dient, ohne jedoch eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen. Unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie der Ergebnisse der Risikoanalyse und der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, der Bewertung und des Ausweises im Jahresabschluss vorgenommen.

Bei unserer Prüfung haben wir schwerpunktmäßig das Anlagevermögen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und die Umsatzerlöse geprüft.

An der Inventur der Vorräte haben wir wegen deren unwesentlicher Bedeutung nicht teilgenommen. Wir haben uns durch geeignete Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit der Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Bestätigungen wurden von ausgewählten Kreditoren und von Kreditinstituten eingeholt. Auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen wurde verzichtet, da nach Auskunft der Betriebsleitung und den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen keine wesentlichen offenen Rechtsstreitigkeiten vorlagen. Von der ALLEVO lagen uns folgende Unterlagen vor:

- Gebührennachkalkulation für die Jahre 2011 bis 2019 (vom 19. November 2020)
- Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 (vom 19. November 2020)
- Gebührennachkalkulation für die Jahre 2011 bis 2018 (vom 18. Dezember 2020)
- Gebührennachkalkulation für das Jahr 2019 (vom 2. März 2021)
- Gebührennachkalkulation für das Jahr 2020 (vom 17. Mai 2021)
- Eine schriftliche Stellungnahme, in der u. a. über die Anwendung des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht Leipzig vom 27. November 2019 und des Urteils vom Verwaltungsgericht München vom 17. August 2017 berichtet wird (vom 31. Mai 2021)
- Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 (vom 12. Juni 2023)

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der SWZ sind mit dem betreffenden Unternehmen abgestimmt. Der Bestand der sonstigen Vermögensgegenstände, der flüssigen Mittel und der Verbindlichkeiten wurde uns anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen. Zur Begründung der Rückstellungen lagen uns Verträge, Berechnungen und sonstige Unterlagen vor.

Unsere Prüfungshandlungen erfolgten auf der Basis von ausgewählten Elementen, wobei die Elemente mittels bewusster Auswahl bzw. teilweise mittels mathematisch-statistischer Verfahren bestimmt wurden.

Die Prüfung des Anhangs umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG haben wir die Grundsätze der Berichterstattung und den Fragenkatalog des IDW-Prüfungsstandards "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) berücksichtigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gewährt.

In der üblichen Vollständigkeitserklärung hat uns die Betriebsleitung bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. In der Vollständigkeitserklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 29 EigBetrVO Nds. erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs wird vereinbarungsgemäß von der SWZ durchgeführt. Dort kommen für das Wasserwerk bei der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, bei der Warenwirtschaft sowie bei der Auftrags- und Gebührenabrechnung das Softwareprogramm WILKEN P/5 zum Einsatz. Für die Kostenrechnung, für die Erstellung von elektronischen Bilanzen für Steuerdeklarationszwecke, für die Zeiterfassung und für die Kalkulation der Montagestundenweiterberechnungen kommen Softwareprogramme von HKS zum Einsatz. Die Wassergebühren werden im Rahmen eines stichtagsbezogenen Verfahrens ermittelt (zuvor rollierendes Verfahren). Der Geschäftsbericht - der insbesondere die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht beinhaltet - wird von einer externen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Die Belege sind ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Erfassung und Verarbeitung des Buchungsstoffs erfolgen vollständig und zeitnah.

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erlangt, dass das für die Rechnungslegung des Eigenbetriebs relevante rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der SWZ nicht angemessen ist. Es haben sich ebenfalls keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Sicherheit der mittels EDV verarbeiteten Daten sprechen.

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Darüber hinaus haben die uns vorgelegten und von uns geprüften weiteren Unterlagen zu keiner anderen Beurteilung geführt.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Regelungen der EigBetrVO Nds. aufgestellt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden gemäß § 7 der Betriebssatzung auf Grundlage der Vorschriften des HGB geführt.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Für die Vermögensgegenstände und Schulden wurden die üblichen Bestandsnachweise erbracht.

Die Gliederung und Bewertung der Posten des Jahresabschlusses entsprechen den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden zutreffend aus den ordnungsgemäß geführten Büchern des Eigenbetriebs entwickelt. Der Anhang enthält alle gesetzlich erforderlichen Angaben.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB und § 24 EigBetrVO Nds.). Die Ausführungen vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die von dem Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zutreffend angegeben. Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert ausgeübt. Wir weisen auf folgende Besonderheiten hin:

- Ab dem Jahr 2003 erhaltene Baukostenzuschüsse werden aktivisch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten beim Anlagevermögen abgesetzt (in 2023 in Höhe von TEUR 714). Kumuliert betrachtet wurden bis zum 31. Dezember 2023 Baukostenzuschüsse in Höhe von TEUR 2.446 abgesetzt.
- Bis Ende 2010 zugegangene bewegliche Anlagegüter werden teilweise unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen degressiv abgeschrieben. Aufgrund der insbesondere bei den Hausanschlüssen und Rohren zu verzeichnenden langjährigen Nutzungsdauern erfolgte bislang zum Teil noch kein Übergang auf die lineare Abschreibungsmethode.
- Nach Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs gestundete Forderungen gegen einen Großkunden aus Wasserversorgungsbeiträgen werden seit 2010 in voller Höhe wertberichtigt (TEUR 73).
- Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 werden Rückstellungen im Zusammenhang mit der Gebührenüberdeckung für das Jahr 2020 in Höhe von TEUR 29 ausgewiesen (TEUR 30 aus im Rahmen einer im Mai 2021 von einem externen Sachverständigen durchgeführten Nachkalkulation abzüglich einer Abzinsung von TEUR 1). Die Abzinsung erfolgte unter Berücksichtigung der erwarteten Laufzeit aus Vereinfachungsgründen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1 %.

- Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 werden Rückstellungen im Zusammenhang mit Gebührenüberdeckungen für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 von TEUR 10 ausgewiesen (TEUR 54 aus im Rahmen einer im März 2021 von einem externen Sachverständigen durchgeführten Nachkalkulation abzüglich einer in 2021 beschlussgemäß durchgeführten Auflösung von TEUR 43 und einer Abzinsung von TEUR 1). Die Abzinsung erfolgte unter Berücksichtigung der erwarteten Laufzeit aus Vereinfachungsgründen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1 %.
- Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 werden Rückstellungen im Zusammenhang mit Gebührenüberdeckungen für die Jahre 2011 bis 2016 von TEUR 330 ausgewiesen (TEUR 417 aus im Rahmen einer im Dezember 2023 von einem externen Sachverständigen durchgeführten Nachkalkulation abzüglich einer in 2021 beschlussgemäß durchgeführten Auflösung von TEUR 74 und einer Abzinsung von TEUR 13). Die Abzinsung erfolgte unter Berücksichtigung der erwarteten Laufzeit aus Vereinfachungsgründen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 1 %. Diese Kostenüberdeckungen sind nach Auffassung der Betriebsleitung und des externen Sachverständigen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 27. November 2019 und des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 17. August 2017 nicht ausgleichspflichtig. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat am 9. Dezember 2020 beschlossen, den verbleibenden Betrag (TEUR 343) bei Nachkalkulationen nachfolgender Zeiträumen zu berücksichtigen. Am 10. Oktober 2023 hat der Rat der Samtgemeinde Zeven der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 zugestimmt; in dieser Kalkulation wurde berücksichtigt, dass die Gebührenüberdeckungen aus den Jahren 2011 bis 2015 frühestens im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulation ausgeglichen werden.

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Besonderheiten sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Das Wasserwerk versorgt die Bevölkerung in der Stadt Zeven sowie in den Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum mit Trinkwasser (ohne die Ortsteile Badenstedt, Bademühlen, Nartum und Twistenbostel). Der Eigenbetrieb verfügt über ein Leitungsnetz von ca. 465 Kilometer. Der Trinkwasserbedarf wird nahezu vollständig durch eigene Förderbrunnen gedeckt (drei Brunnen im Wasserversorgungsgebiet "Wasserwerk" und über vier Brunnen im Wasserversorgungsgebiet "Großes Holz"). Die Speicherung und Einspeisung erfolgt durch drei Reinwasserbehälter mit einem Volumen von 2.750 cbm. Mit der Stadt Zeven sowie den Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum bestehen Konzessionsverträge. Die kaufmännische und technische Betriebsführung des Wasserwerks erfolgt vereinbarungsgemäß durch Mitarbeiter der SWZ. Eigenes Personal wird vom Eigenbetrieb nicht beschäftigt. Die Gebühren werden von der SWZ namens und im Auftrage der Samtgemeinde Zeven erhoben.

Die nachfolgend aufgeführte Mehrjahresübersicht verdeutlicht die Entwicklung des Wasserwerks in den letzten fünf Jahren.

	2023	2022	2021	2020	2019
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage					
Bilanzsumme zum Bilanzstichtag (TEUR)	6.539	6.158	6.046	6.281	6.125
Anlagevermögen zum Bilanzstichtag (TEUR)	4.613	4.942	4.838	4.582	4.277
Investitionen im Wirtschaftsjahr (TEUR)	746	580	794	888	1.457
Erhaltene Zuschüsse im Wirtschaftsjahr (TEUR)	714	110	204	245	183
Eigenkapital zum Bilanzstichtag (TEUR)	3.041	3.041	2.999	2.928	2.704
Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag (%)	46,5	49,4	49,6	46,6	44,1
Darlehen von Kreditinstituten zum Bilanzstichtag (TEUR)	2.817	2.506	2.147	2.384	2.138
Darlehensneuaufnahmen im Wirtschaftsjahr (TEUR)	600	650	0	500	1.000
Liquide Mittel zum Bilanzstichtag (TEUR)	1.372	543	650	1.080	1.123
Umsatzerlöse (TEUR) *	1.690	1.780	1.712	1.848	1.827
Abschreibungen auf Anlagevermögen (TEUR)	362	365	334	338	284
Konzessionsabgaben (TEUR)	0	0	131	143	276
Jahresergebnis (TEUR)	0	42	71	224	86
Sonstige Kennzahlen					
Wasserabgabemenge (Tcbm)	1.684	1.749	1.686	1.771	1.758
Wasserpreis (netto) je cbm (EUR)	0,88	0,88	0,88	0,84	0,84
Grundpreis (netto) pro Monat (EUR)	1,95	1,95	1,95	3,07	3,07

* in 2019 und 2020 ohne Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckung

2. Ertragslage

In der folgenden Übersicht ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt. Hierbei sind die Wasserentnahmegebühr, die Aufwendungen für die Betriebsführung (SWZ) und die Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen gesondert ausgewiesen.

	2023		2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	1.690		1.780		-90
Andere aktivierte Eigenleistungen	6		8		-2
Sonstige betriebliche Erträge	<u>4</u>		<u>2</u>		<u>2</u>
Betriebliche Erträge	1.700	100	1.790	100	-90
Materialaufwand (ohne Wasserentnahmegebühr)	-693	-41	-767	-43	74
Wasserentnahmegebühr	-279	-16	-281	-16	2
Abschreibungen auf Anlagevermögen	-362	-21	-365	-20	3
Aufwendungen für die Betriebsführung (SWZ)	-209	-12	-191	-11	-18
Übrige Aufwendungen	<u>-103</u>	<u>-6</u>	<u>-100</u>	<u>-6</u>	<u>-3</u>
Betriebliche Aufwendungen	-1.646	-96	-1.704	-96	58
Betriebsergebnis	54	4	86	4	-32
Zinsergebnis	-50		-39		-11
Veränderung der Rückstellung für					
Gebührenüberdeckungen	-4		-4		0
Ertragsteuern	<u>0</u>		<u>-1</u>		<u>1</u>
Jahresüberschuss	0		42		-42
Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage	<u>0</u>		<u>-42</u>		<u>42</u>
Bilanzgewinn	0		0		0

+/- = Veränderung im Ergebnis

Umsatzerlöse

	2023	2022	+/-
	TEUR	TEUR	TEUR
Erlöse aus Wasserlieferungen	1.678	1.757	-79
Nebengeschäfte	10	16	-6
Bauwasser	<u>2</u>	<u>7</u>	<u>-5</u>
	1.690	1.780	-90

Die Erlöse aus Wasserlieferungen resultieren aus einer Abgabemenge von 1.684 Tcbm (Vorjahr: 1.749 Tcbm). Der Wasserpreis beträgt seit 2021 netto EUR 0,88 je cbm (zuvor netto EUR 0,84 je cbm); der Grundpreis beträgt seit 2021 monatlich netto EUR 1,95 (zuvor netto EUR 3,07) je Tarifikunde. Die in Höhe von TEUR 1.205 (Vorjahr: TEUR 1.242) aus Tarifikunden und in Höhe von TEUR 473 (Vorjahr: TEUR 515) aus Großkunden resultierenden Erlöse aus Wasserlieferungen entfallen mit TEUR 896 (Vorjahr: TEUR 942) auf die Stadt Zeven sowie im Übrigen auf die Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum.

Der **Materialaufwand (ohne Wasserentnahmegebühr)** entfällt insbesondere mit TEUR 148 (Vorjahr: TEUR 152) auf Strombezug sowie mit TEUR 488 (Vorjahr: TEUR 556) auf bezogene Leistungen für den Betrieb und die Unterhaltung. Letztgenanntes resultiert im Wesentlichen mit TEUR 319 (Vorjahr: TEUR 314) aus Monteur- und Meistertätigkeiten durch SWZ-Mitarbeitende. Für die Durchführung der Kalkulation des Wasserversorgungsbeitrags sind TEUR 4 (Vorjahr: TEUR 12) angefallen. Für die Sanierung eines Schieberkreuzes waren TEUR 50 und für die Sanierung einer Spülwasserleitung waren TEUR 33 in 2022 zu verzeichnen.

Seit 2021 beträgt die **Wasserentnahmegebühr** 15,00 ct/cbm.

Die **Abschreibungen auf Anlagevermögen** entfallen insbesondere auf das Leitungsnetz (TEUR 105; Vorjahr: TEUR 108), auf Hausanschlüsse und Messeinrichtungen (TEUR 92; Vorjahr: TEUR 95), auf Gewinnungs- und Bezugsanlagen (TEUR 64; Vorjahr: TEUR 63) sowie auf Gebäude und Außenanlagen (TEUR 28; Vorjahr: TEUR 28).

Auf die Auszahlung von **Konzessionsabgaben** wurde in 2023 sowie in 2022 wegen Unterschreitung des sogenannten steuerlichen Mindestgewinns verzichtet.

Die **übrigen Aufwendungen** betreffen insbesondere mit TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 27) von der Stadt Zeven berechnete Verwaltungskosten, mit TEUR 19 (Vorjahr: TEUR 25) Versicherungen, Beiträge und Gebühren, mit TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 14) von der SWZ berechnete Entgelte für Liegenschaftsnutzungen, mit TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 13) Rechts- und Beratungskosten sowie mit TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 8) Grundstücks- und Gebäudekosten.

Das um Zinsen aus Rückstellungsabzinsungen bereinigte **Zinsergebnis** beinhaltet insbesondere von der Samtgemeinde Zeven berechnete Avalprovisionen (TEUR 27; Vorjahr: TEUR 23) und Zinsen für Bankkredite (TEUR 30; Vorjahr: TEUR 16). Im Geschäftsjahr sind Zinserträge in Höhe von TEUR 6 angefallen, die im Wesentlichen aus der Verzinsung eines Tagesgeldkontos resultieren.

Die **Veränderung der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen** betrifft die Veränderung der Abzinsung. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unter Abschnitt D.II.

Der **Jahresüberschuss** wird gemäß § 12 Absatz 4 EigBetrVO Nds. der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

3. Vermögens- und Kapitalstruktur

In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	78	1	82	1	-4
Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen	625	10	597	10	28
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	594	9	651	11	-57
Leitungsnetz	911	14	1.478	24	-567
Hausanschlüsse und Messeinrichtungen	1.033	16	998	16	35
Maschinen und maschinelle Anlagen	854	13	898	14	-44
Betriebs- und Geschäftsausstattung	86	1	58	1	28
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	432	7	180	3	252
Langfristig gebundenes Anlagevermögen	4.613	71	4.942	80	-329
Vorräte	222	3	229	4	-7
Kurzfristige Forderungen	332	5	444	7	-112
Liquide Mittel	1.372	21	543	9	829
Kurzfristig gebundenes Umlaufvermögen	1.926	29	1.216	20	710
	6.539	100	6.158	100	381

Kapitalstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	3.041	47	3.041	50	0
Langfristige Rückstellungen	330	5	366	6	-36
Darlehen von Kreditinstituten	2.550	38	2.229	36	321
Langfristiges Kapital	5.921	90	5.636	92	285
Kurzfristige Rückstellungen	44	1	10	0	34
Darlehen von Kreditinstituten*	267	4	277	4	-10
Kurzfristige Verbindlichkeiten	307	5	235	4	72
Kurzfristiges Kapital	618	10	522	8	96
	6.539	100	6.158	100	381

* inkl. Zinsabgrenzung

Das **langfristig gebundene Anlagevermögen** verringerte sich stichtagsbezogen insgesamt betrachtet bei Zugängen von TEUR 746, abgesetzten Baukostenzuschüssen von TEUR 714 und Abschreibungen von TEUR 362 um TEUR 329 auf TEUR 4.613.

Die Buchwerte der **immateriellen Vermögensgegenstände** betreffen insbesondere die in 2013 aktivierten Kosten im Zusammenhang mit dem Wasserschutzgebiet (TEUR 35; Vorjahr: TEUR 37) sowie das in 2021 erworbene Gestaltungsrecht im Zusammenhang mit dem Betrieb von Förderbrunnen im Forstgebiet "Großes Holz" (TEUR 43; Vorjahr: TEUR 44).

Die Buchwerte der **Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen** entfallen mit TEUR 147 (Vorjahr: TEUR 147) auf Grund und Boden.

Die Buchwerte der **Gewinnungs- und Bezugsanlagen** betreffen insbesondere Brunnen (TEUR 290; Vorjahr: TEUR 335), Reinwasserbehälter (TEUR 160; Vorjahr: TEUR 170) und Steuerungsanlagen (TEUR 92; Vorjahr: TEUR 97).

Die Buchwerte für das **Leitungsnetz** verringerten sich stichtagsbezogen bei Zugängen/Umbuchungen von TEUR 173 sowie von den Anschaffungskosten abgesetzten Baukostenzuschüssen von TEUR 635 und Abschreibungen von TEUR 177 um TEUR 567 auf TEUR 2.688. Die Zugänge/Umbuchungen betreffen insbesondere Netzerweiterungen durch die Projekte "Hexenberg" (TEUR 113) sowie Erlenweg (TEUR 56). Die Baukostenzuschüsse entfallen überwiegend auf die Baugebiete "Logistikpark Elsdorf" und "Hexenberg".

Die Buchwerte für **Hausanschlüsse und Messeinrichtungen** entfallen insbesondere mit TEUR 42 (Vorjahr: TEUR 67) auf den Sammelposten für geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Hausanschlüsse und Messeinrichtungen erhöhten sich stichtagsbezogen bei Zugängen/Umbuchungen von TEUR 128 sowie von den Anschaffungskosten abgesetzten Baukostenzuschüssen von TEUR 79 und Abschreibungen von TEUR 92 um TEUR 35 auf TEUR 1.033. Die Zugänge/Umbuchungen betreffen insbesondere mit TEUR 80 Hausanschlüsse in Zeven.

Die Buchwerte der **Maschinen und maschinellen Anlagen** betreffen insbesondere die Verlegung von Leerrohren und Kabel im Großen Holz (TEUR 426; Vorjahr: TEUR 378), eine Reinwasserpumpe (TEUR 301; Vorjahr: TEUR 320) und eine Kompressoranlage/Elektroverteilung (TEUR 92; Vorjahr: TEUR 98).

Die zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** entfallen insbesondere auf das Wasserrechtsantragsverfahren (TEUR 158; Vorjahr: TEUR 154), die Netzerweiterung in Elsdorf (TEUR 117) sowie in der Bremer Straße (TEUR 151).

Die **Vorräte** entfallen mit TEUR 216 (Vorjahr: TEUR 229) auf Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Verbrauchstoffe sowie mit TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 6) auf den Wasserleitungsbestand.

Die **kurzfristigen Forderungen** entfallen insbesondere mit TEUR 107 (Vorjahr: TEUR 122) auf noch nicht abgerechnete Wasserlieferungen (Verbrauchsabgrenzung), mit TEUR 183 (Vorjahr: TEUR 254) auf Steuererstattungen sowie mit TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 65) auf Bau- und Installationstätigkeiten.

Das **Eigenkapital** entfällt mit TEUR 2.000 (Vorjahr: TEUR 2.000) auf Stammkapital, mit TEUR 212 (Vorjahr: TEUR 212) auf Kapitalrücklagen, mit TEUR 406 (Vorjahr: TEUR 406) auf Gewinnrücklagen und mit TEUR 423 (Vorjahr: TEUR 423) auf zweckgebundene Rücklagen.

Die **langfristigen Rückstellungen** resultieren aus Gebührenüberdeckungen, die voraussichtlich in Gebührenkalkulationen für Zeiträume ab 2024 berücksichtigt werden. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses unter Abschnitt D.II.

Die Verbindlichkeiten aus 13 (Vorjahr: zwölf) **Darlehen von Kreditinstituten** erhöhten sich insgesamt betrachtet stichtagsbezogen bei Darlehensaufnahmen von TEUR 600, Tilgungen von TEUR 293 und Zinsabgrenzungen von TEUR 3 um TEUR 310 auf TEUR 2.817. Die Darlehen haben Zinssätze zwischen 0,01 % und 4,20 %, sie sind in der Regel endfällig und haben durchschnittlich Laufzeiten von 16 Jahren.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** betreffen insbesondere Jahresabschlusskosten (TEUR 5; Vorjahr: TEUR 10).

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** resultieren insbesondere mit TEUR 168 (Vorjahr: TEUR 153) aus Lieferungen und Leistungen, mit TEUR 109 (Vorjahr: TEUR 57) aus der Abrechnung mit der SWZ im Zusammenhang mit der Wassergebührenfakturierung und mit TEUR 28 (Vorjahr: TEUR 22) aus Abrechnungen mit der Samtgemeinde Zeven.

4. Finanzlage

Aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich eine Überdeckung des langfristig gebundenen Anlagevermögens (TEUR 4.613) durch langfristiges Kapital (TEUR 5.921) in Höhe von TEUR 1.308. Im kurzfristigen Bereich ist das Fremdkapital (TEUR 618) in voller Höhe durch kurzfristig liquidierbares Umlaufvermögen (TEUR 1.926) gedeckt.

In der nachfolgend aufgeführten vereinfacht ermittelten Kapitalflussrechnung werden die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahres und des Vorjahres aufgezeigt.

	2023 TEUR	2022 TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Jahresüberschuss	0	42
Abschreibungen auf Anlagevermögen	362	365
Veränderung der Rückstellungen und des Nettoumlaufvermögens*	192	-402
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	554	5
Cashflow aus Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen	-746	-580
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen	714	110
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-32	-470
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen aus Darlehensaufnahmen	600	650
Auszahlungen für Darlehenstilgungen	-293	-292
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	307	358
Veränderung der liquiden Mittel	829	-107

*) Nettoumlaufvermögen = Vorräte, kurzfristige Forderungen, kurzfristige Verbindlichkeiten,

In 2023 ergaben sich aus der Verminderung der kurzfristigen Forderungen und aus der Erhöhung der kurzfristigen Verbindlichkeiten liquiditätserhöhende Effekte von TEUR 184.

Der positive Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (TEUR 554) sowie die Einzahlungen aus Darlehensneuaufnahmen (TEUR 600) und aus Zuschüssen (TEUR 714) reichten vollständig aus, um die Auszahlungen für Investitionen (TEUR 746) und für Darlehenstilgungen (TEUR 293) zu finanzieren, so dass sich stichtagsbezogen der Bestand der liquiden Mittel um TEUR 829 auf TEUR 1.372 erhöhte. Die Baukostenzuschüsse entfallen überwiegend auf die Baugebiete "Logistikpark Elsdorf" und "Hexenberg".

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFGTRAGS

Auftragsgemäß haben wir im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität, Verlust bringende Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, sowie die Ursachen eines Jahresfehlbetrags untersucht. Hierbei haben wir die Grundsätze der Berichterstattung und den Fragenkatalog des IDW-Prüfungsstandards "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) berücksichtigt. Der von uns beantwortete Fragenkatalog ist diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und weiteren Geschäftsanweisungen für die Betriebsleitung geführt worden sind. Hinsichtlich der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität weisen wir ergänzend zu unseren Antworten beim Fragenkatalog auch auf unsere Ausführungen in diesem Prüfungsbericht im Abschnitt D.III. hin.

Auf folgende Antworten weisen wir hervorhebend hin:

- Zum Fragenkreis 6):

"Das zuständige RPA hat von Dezember 2022 bis Januar 2023 beim Eigenbetrieb eine Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren im Haushaltsjahr 2021 durchgeführt. Als Reaktion auf die Feststellungen und Empfehlungen des RPA aus dieser Prüfung wurden im April 2023 mehrere Mitarbeiter der SWZ in vergaberelevanten Themen mehrtägig geschult sowie auskunftsgemäß Aufgaben und Tätigkeiten in den Bereichen Materialbeschaffung/Einkauf hinsichtlich vergaberelevanter Themen konkretisiert. Im Zusammenhang mit Materiallieferungen erfolgte im Mai 2024 erstmals in Abstimmung mit dem RPA eine Ausschreibung über mehrere Lose. Im Zusammenhang mit Monteurstunden wurde eine problembeseitigende Klarstellungsvereinbarung entworfen, die den zuständigen Gremien derzeit als Beschlussvorlage vorliegt."

- Zu Frage 14c):

"Die Berechnung des Entgelts für die Betriebsführung durch die SWZ basiert auf der am 23. August 2006 abgeschlossenen Vereinbarung. Hinsichtlich der Vergütung war den Vertragsparteien damals wichtig, dass diese den tatsächlich anfallenden Kosten der SWZ entspricht. Die kaufmännische Betriebsführung lässt sich dabei zweckmäßig als Pauschale abbilden, die technische Betriebsführung wird seit jeher stundengenau abgerechnet. Im Wege von Preisgleitklauseln kann die SWZ die üblichen Tariflohnveränderungen bei der Abrechnung umlegen. Die Vergütungsvereinbarung hielten die Parteien nur unvollständig schriftlich fest; die gelebte Praxis der letzten Jahre zeigt allerdings, dass die oben beschriebene Vergütung von den Parteien gewollt und auch vereinbart wurde. Um diese Dokumentationslücke zu schließen, wurde eine Klarstellungsvereinbarung zur Vervollständigung der schriftlichen Fixierung des tatsächlichen Werkführungsvertrages entworfen. Diese Klarstellungsvereinbarung liegt derzeit den zuständigen Gremien als Beschlussvorlage vor. In der Vereinbarung wird klargestellt, dass die SWZ für die kaufmännische Betriebsführung eine pauschale Vergütung erhält und dass die SWZ eine Anpassung der Vergütung der Pauschale für die kaufmännische Betriebsführung in dem Verhältnis verlangen kann, in dem sich die Personalkosten der SWZ für die kaufmännische Betriebsführung seit der letzten Anpassung verändert haben. Des Weiteren stellt die Vereinbarung klar, dass die Vergütung der technischen Betriebsführung nach konkret angefallenem Aufwand erfolgt (stundengenaue Abrechnung durch die SWZ). Die Vergütungshöhe bemisst sich dabei nach den von der SWZ festgesetzten, allgemeinen Stundensätzen für technische Dienste. Die SWZ kann eine Anpassung der Vergütung der allgemeinen Stundensätze für technische Dienste in dem Verhältnis verlangen, in dem sich die Personalkosten der SWZ seit der letzten Anpassung verändert haben."

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Nachfolgend geben wir den erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wieder:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Wasserwerk Zeven, Zeven

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerk Zeven, Zeven, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerk Zeven, Zeven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds.) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der EigBetrVO Nds. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 werden Rückstellungen im Zusammenhang mit Gebührenüberdeckungen für die Jahre 2011 bis 2016 von TEUR 330 ausgewiesen (TEUR 417 aus im Rahmen einer im Dezember 2023 von einem externen Sachverständigen durchgeführten Nachkalkulation abzüglich einer in 2021 beschlussgemäß durchgeführten Auflösung von TEUR 74 und einer Abzinsung von TEUR 13). Diese Kostenüberdeckungen sind nach Auffassung der Betriebsleitung und des externen Sachverständigen unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 27. November 2019 und des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 17. August 2017 nicht ausgleichspflichtig. Auf die Durchführung von Gebührenkalkulationen für Zeiträume vor 2011 wurde unter Bezugnahme der o. a. Urteile verzichtet.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigBetrVO Nds. in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVO Nds. entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBetrVO Nds. zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigBetrVO Nds. entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

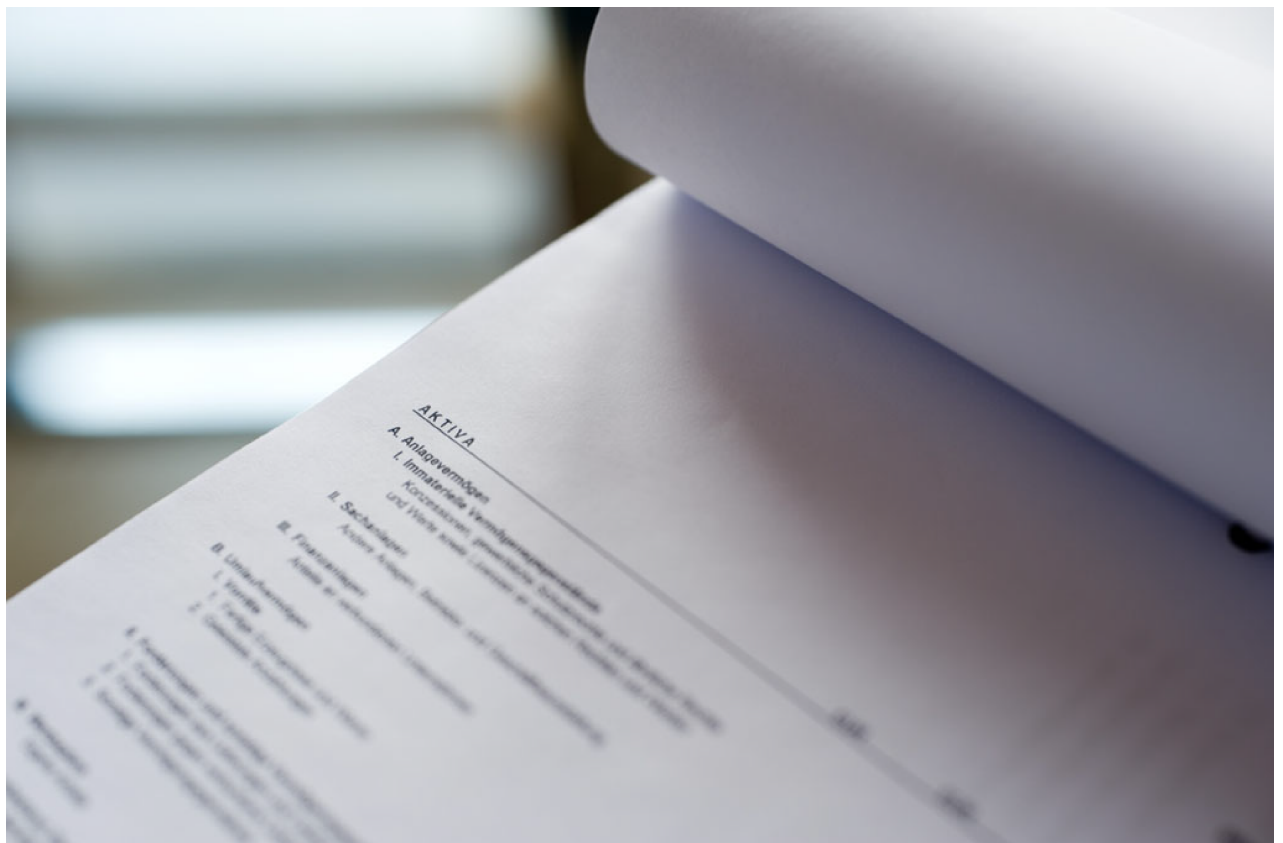
Bremen, den 30. Mai 2024

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dieses Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Nur wenn diese mit dem Dokument verbunden ist und die Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur angezeigt werden können, handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine Originaldatei. Ein Ausdruck dieses Dokuments sowie eine Datei, die die zusätzlichen Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr enthält, ist lediglich als unverbindliches Ansichtsexemplar anzusehen.

ANLAGEN



Geschäftsbericht 2023

Wasserwerk Zeven

Aussichten und Rückblicke



Inhalt

Intro 3

Auf einen Blick	3
Vorwort	5
Bericht des Betriebsausschusses	6

Lagebericht 7

Ertragslage	7
Wasserabgabe	8
Cash Flow	9
Wertschöpfung	9
Investitionen	10
Bilanzstruktur	11
Finanzierungsrechnung	12
Finanzielle Verhältnisse	12
Voraussichtliche Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres.....	13
Risiken der zukünftigen Entwicklung.....	13

Jahresabschluss 14

Bilanz zum 31. Dezember 2023	14
Gewinn- und Verlustrechnung 2023.....	17

Anhang..... 18

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	19
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2023	20
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	22
Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	22
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	23
Eigenkapitalentwicklung	24
Rückstellungen	24
Organe des Wasserwerkes.....	25
Sonstige Angaben.....	25

Glossar 26

Impressum

Herausgeber: Samtgemeinde Zeven – Wasserwerk, Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Verantwortlich: Ralph Keuntje, kfm. Leiter, Prokurist
Fotos: pixabay.com (S. 1, 4, 16,18)

Intro

Auf einen Blick

Gewinn- und Verlustrechnung in T€	2021	2022	2023
Umsatzerlöse	1.712	1.780	1.690
Andere aktivierte Eigenleistungen	7	8	6
Sonstige betriebliche Erträge	121	3	4
	1.840	1.791	1.700
Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	521	493	484
Aufwendungen für bezogene Leistungen	410	556	488
	931	1.049	972
Abschreibungen	334	365	362
Sonstige betriebliche Aufwendungen	445	288	309
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	0	6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51	43	60
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8	2	0
Ergebnis nach Steuern	73	44	3
Sonstige Steuern	2	2	2
Jahresergebnis	71	42	1
Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen	- 71	- 42	- 1
Jahresergebnis	0	0	0

Investitionen in T€	2021	2022	2023
Wasserversorgung	794	580	746
Gesamtinvestitionen	794	580	746



Vorwort

Liebe Kunden und Partner des Wasserwerkes Zeven,

Wie bestellt, wurde geliefert!

Auch in 2023 lief und floss alles wie gewohnt. Und das im besten Sinne. Das oberste Prinzip eines verantwortlichen Versorgers, nämlich die unauffällige Bereitstellung des Versorgungsmediums, war immer gewährleistet.

Unauffälligkeit bedeutet aber keineswegs Untätigkeit. Ganz im Gegenteil!

Hinter den Kulissen des guten Trinkwassers steht der Fleiß und das Engagement der Stadtwerkemitarbeiterinnen und -mitarbeiter.

In diesem Vorwort möchte ich einmal allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für die Wasserversorgung verantwortlich sind, ausdrücklich für ihre Arbeit danken. Im Hintergrund sichern sie den Wasserwerksbetrieb, kontrollieren und schützen das Rohrnetz, beseitigen Störungen und Schäden und erstellen Hausanschlüsse. Sie stellen Rechnungen, ermitteln Gebühren, sorgen durch gute Kommunikation für ein bestes Image und sichern kaufmännische Prozesse und Leistungen.

Hierbei sei auch die Vorbereitung der Verlängerung der Wasserrechte nicht zu vergessen. Wenn gleich es mit einem positiven Wasserrechtsbescheid in 2023 nicht mehr geklappt hat, wird dies aber sicher in 2024 erfolgen.

Ihr



Dr.-Ing. Marcel Meggeneder,
Geschäftsführer der Stadtwerke Zeven GmbH und
Betriebsleiter des Wasserwerkes Zeven

Zeven, 23. April 2024

Bericht des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss nahm im abgelaufenen Geschäftsjahr die ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben in vollem Umfang wahr.

Die Betriebsleitung informierte uns in zwei ordentlichen Ausschusssitzungen über die Geschäftsentwicklung und wichtige Unternehmensereignisse sowie über die Lage und Entwicklung des Unternehmens. Wesentliche Geschäftsvorgänge und Pläne wurden erläutert und eingehend erörtert.

Wichtige Themen der Ausschusssitzungen waren:

- Geschäftsbericht 2022
- Wirtschaftsplan für 2024
- 3. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung
- Auftragsvergaben

Über die Maßnahmen, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedurften, wurden wir jeweils rechtzeitig und detailliert in Kenntnis gesetzt, so dass wir unsere Entscheidungen nach ausführlichen Debatten sorgfältig abwägen konnten.

Den ehrenamtlich für das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven Tätigen und der Belegschaft der betriebsführenden Stadtwerke Zeven spreche ich meinen Dank für die engagiert geleistete Arbeit aus.

Zeven, im April 2024

Betriebsausschuss des Wasserwerkes
Samtgemeinde Zeven

Michael Butt
Vorsitzender

Lagebericht

Ertragslage

Auch im Berichtsjahr haben wir unseren Versorgungsauftrag in vollem Umfang erfüllt. Die Grundgebühren und die Wassergebühren waren gegenüber dem Vorjahr unverändert. Im Geschäftsjahr 2023 sind aus den gesunkenen Wasserabgabemengen die Umsatzerlöse gesunken. Beim Materialaufwand konnten Einsparungen erzielt werden. Die Geschäftsaufwendungen und die Finanzaufwendungen waren gegenüber dem Vorjahr ansteigend. Das Jahresergebnis ist per Saldo aus dieser Entwicklung gesunken.

Der Trinkwasserbedarf wird nahezu vollständig durch eigene Förderbrunnen des Wasserwerkes gedeckt. Geringfügige Mengen werden im Rahmen von Notverbundleitungen von anderen Wasserversorgungsunternehmen bezogen.

Die nutzbare Wasserabgabe an die Kunden ist gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 3,7 % bzw.

um 65.000 cbm gesunken. Ursächlich hierfür waren die Witterungseinflüsse und die gesunkenen Abnahmen der gewerblichen Kunden.

Für unsere Kunden beträgt der Wasserpreis seit 2021 0,94 € je Kubikmeter. Die Grundgebühren betragen pro Monat 2,09 €.

Der Durchschnittserlös je verkauften Kubikmeter Trinkwasser beträgt 1,00 €/m³ (Vorjahr 1,00 €/m³).

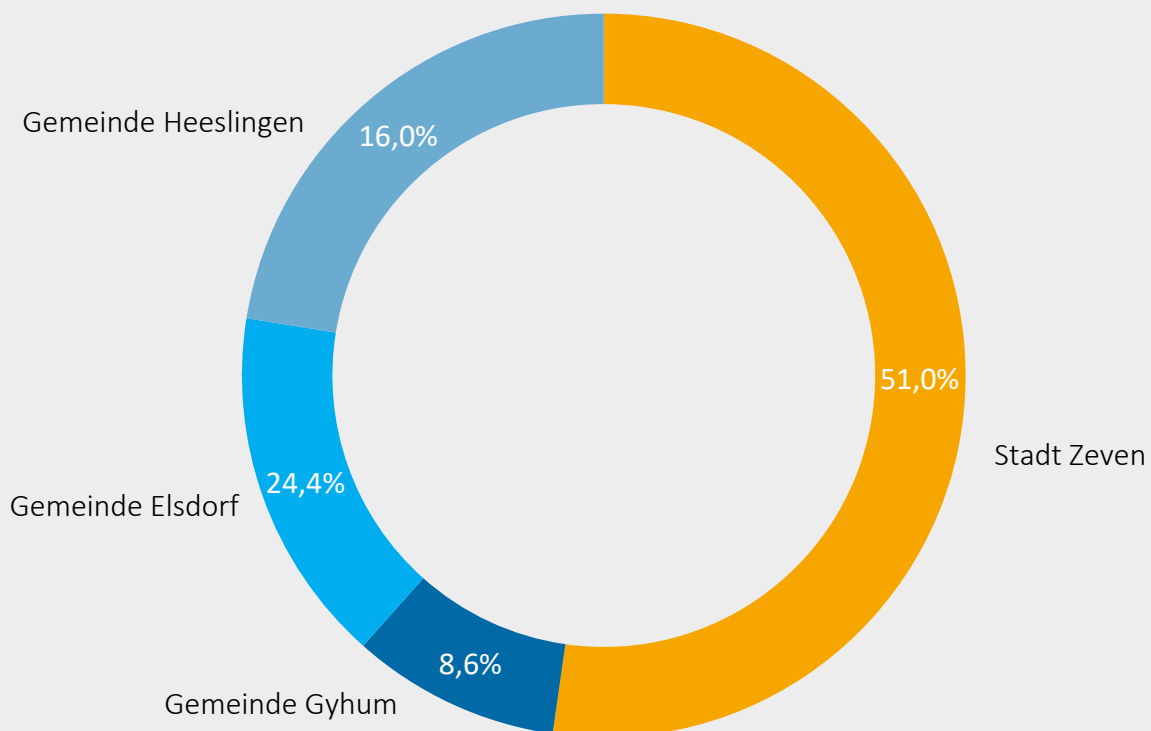
Die Konzessionsabgaben für das Geschäftsjahr 2023 wurden vorgetragen.

Der in 2023 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 1 T€ wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Wasserabgabe

Wasserabgabe	Abgabe in m ³		Veränderung	Veränderung
	2023	2022	Absolut m ³	in %
Stadt Zeven	859.000	914.000	- 55.000	- 6,0
Gemeinde Heeslingen	269.000	279.000	- 10.000	- 3,6
Gemeinde Elsdorf	411.000	393.000	18.000	4,6
Gemeinde Gyhum	145.000	163.000	- 18.000	- 11,0
Insgesamt	1.684.000	1.749.000	- 65.000	- 3,7

Wasserabgabe in %



Cash Flow

Der Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit liegt bei 554 T€.

Unser Werk verfügt weiterhin über eine solide Finanz- und Ertragslage. Mit kontinuierlich vorausschauenden Investitionen haben wir unsere Unternehmensposition abgesichert. Wir verfügen über ausreichende Ressourcen und haben zudem

unseren Unternehmenswert weiter steigern können.

Die kontinuierlichen Erneuerungen unserer Verteilungsanlagen werden weiter betrieben. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden bei Bedarf umgehend durchgeführt.

Wertschöpfung

Die Unternehmensleistung belief sich unter Einschluss aller Erträge auf 1.706 T€. Unter Abzug von Materialaufwendungen, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen ohne Konzessionsabgaben, ergibt sich eine Wertschöpfung

von 63 T€ (3,7 %) für den Abrechnungszeitraum. Es wurden an Steuern und Abgaben 2 T€ und an Zinsen 60 T€ gezahlt. Das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven weist für das Geschäftsjahr 2023 einen Jahresgewinn von 1 T€ aus.

	in T€	in %
Entstehung der Wertschöpfung		
Unternehmensleistung unter Einschluss aller Erträge	1.706	100,0
Materialaufwendungen	972	57,0
Abschreibungen	361	21,1
übrige Vorleistungen	310	18,2
Wertschöpfung	63	3,7
Verwendung der Wertschöpfung		
Steuern und Abgaben	2	3,2
Zinsen an Darlehensgeber	60	95,2
Jahresgewinn	1	1,6
Wertschöpfung	63	100,0

Investitionen

Eines der vorrangigen Ziele ist die Zukunftssicherung des Unternehmens. Der Ausbau und die Erneuerung unseres Versorgungsnetzes werden kontinuierlich fortgesetzt und die anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen werden fortlaufend auf einem hohen Niveau durchgeführt.

Die getätigten Investitionen betrugen im Berichtszeitraum 746 T€. Die Investitionsschwerpunkte im

Geschäftsjahr 2023 lagen im Ausbau des Versorgungsnetzes. Es wurden 51 Hauswasseranschlüsse erstellt und im Zuge der kontinuierlichen Rohrnetzweiterung ca. 1,3 Kilometer Leitungen verlegt. Durch unsere bestehenden modernen Anlagen ist die Versorgung der Abnehmer, auch im Notfall, uneingeschränkt gewährleistet.

Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen erfolgten in 2023 nicht.

Investitionen in €	2023	2022
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.211,53	0,00
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	35.920,33	0,00
Gewinnungs- und Bezugsanlagen	7.333,53	11.598,42
Rohrnetz/Hausanschlüsse	367.137,66	448.759,81
Wasserzähler	12.394,71	41.873,00
Maschinen und maschinelle Anlagen	930,15	0,00
Geschäftsausstattung	44.751,39	20.102,51
Unfertige Bauten, Rohrnetz	276.557,21	57.461,57
Insgesamt	746.236,51	579.795,31

Bilanzstruktur

Auf der Aktivseite der Bilanz dominiert das Anlagevermögen. Der hohe Anteil des Anlagevermögens von 70,5 % zeigt die Kapitalintensität unseres Wasserversorgungsunternehmens.

Das Eigenkapital ist mit 3.041 T€ unverändert. Sein Anteil an der gestiegenen Bilanzsumme hat sich um 2,9% Prozentpunkte auf 46,5 % vermindert.

Das langfristige Fremdkapital ist um 285 T€ gestiegen. Es erfolgte eine Darlehensaufnahme über 600 T€. Die planmäßigen Darlehenstilgungen betrugen 293 T€. Der Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten an der gestiegenen Bilanzsumme erhöhte sich auf 44,1 %.

	in T€	in %
Liquide Mittel	1.372	21,0
Forderungen	331	5,1
Vorräte	223	3,4
Anlagevermögen	4.613	70,5
Aktiva	6.539	100,0
Eigenkapital	3.041	46,5
Langfristige Verbindlichkeiten	2.881	44,1
Kurzfristige Verbindlichkeiten	617	9,4
Passiva	6.539	100,0

Finanzierungsrechnung

Der Kapitalbedarf für die Investitionen des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 746 T€ wurde aus den selbst erwirtschafteten Mitteln und durch die von den Neukunden gezahlten Bauzuschüsse fi-

nanziert. Es erfolgte in 2023 eine Darlehensaufnahme über 600 T€. Aus den weiteren Geschäftsabwicklungen ergab sich eine Liquiditätszunahme von 829 T€.

	in €	in %
Zunahme Darlehen	307	19,5
Ertragszuschüsse	714	45,3
Abschreibungen	361	22,9
Veränderungen kurzfristiger Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräte	194	12,3
Mittelherkunft	1.576	100,0
Investitionen	746	47,3
Zunahme Liquidität	829	52,6
Jahresergebnis	1	0,1
Mittelverwendung	1.576	100,0

Finanzielle Verhältnisse

Ende 2023 decken das Eigenkapital und die langfristigen Verbindlichkeiten das Anlagevermögen vollständig. Die Überdeckung beträgt 1.348 T€.

Zum 31. Dezember 2023 werden liquide Mittel von 1.372 T€ und Bankverbindlichkeiten von 2.817 T€ ausgewiesen.

Die Eigenkapitalquote des Unternehmens hat sich bei einer gleichbleibenden Höhe des Eigenkapitals und bei einer gestiegenen Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 Prozentpunkte auf 46,5 % vermindert.

Voraussichtliche Entwicklung

- Für das laufende Jahr erwarten wir insgesamt bei weiteren Neuanschlüssen eine leicht steigende Abgabe zu 2023.
- Es sind Grunderwerbe im Wassergewinnungsgebiet eingeplant.
- Die allgemeinen Rohrnetzerweiterungen betreffen 65 geplante neue Hausanschlüsse in den Baugebieten.
- Darüber hinaus werden wir die Sanierung des Versorgungsnetzes und Wasserzählerauswechselungen weiter vornehmen.
- Da tendenziell ein allmählicher Rückgang der Neubautätigkeiten erwartet wird, wird zukünftig die Entwicklung der Trinkwasserabgabe wesentlich vom Verbraucherverhalten und von der Witterung abhängen.
- Insgesamt wird mit einem positiven Ergebnis für das Geschäftsjahr 2024 gerechnet.

Risiken der zukünftigen Entwicklung

Auswirkungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Liberalisierung sind derzeit weder erkennbar noch zu erwarten. Im Übrigen sind bestandsgefährdende Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht ersichtlich.

Negative Auswirkungen für das Wasserwerk Zeven ergeben sich auch inflationsbedingt in Form von Preiserhöhungen und Lieferschwierigkeiten. Dadurch erweitert sich der zeitliche Rahmen für die Umsetzung von Baumaßnahmen zum Teil erheblich.

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	€	€	Vorjahr T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		78.189,00	82
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	624.810,96		597
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	594.288,00		651
3. Verteilungsanlagen	1.944.160,00		2.476
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	853.059,00		898
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.215,00		58
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	432.329,32		180
		4.534.862,28	4.860
		4.613.051,28	4.942
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		222.408,05	229
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)	142.487,69		187
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr T€ 0)	188.734,33		257
		331.222,02	444
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.372.070,76	543
Summe der Aktiva		6.538.752,11	6.158



Passiva	€	€	Vorjahr T€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	2.000.000,00		2.000
II. Allgemeine Rücklagen			
1. Kapitalrücklage	212.343,38		212
2. Gewinnrücklage	405.627,10		406
III. Zweckgebundene Rücklage	423.323,41		423
IV. Bilanzgewinn	0,00		0
		3.041.293,89	3.041
B. Empfangene Ertragszuschüsse		0,00	0
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		0
2. Sonstige Rückstellungen	374.708,12		376
		374.708,12	376
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 372.292,98; Vorjahr T€ 297)	2.816.526,20		2.506
2. Erhaltene Anzahlungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.078,36; Vorjahr T€ 1)	1.078,36		1
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 168.031,04; Vorjahr T€ 150)	168.031,04		152
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Samtgemeinde Zeven (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 27.844,69; Vorjahr T€ 24)	27.844,69		22
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon: - mit einer Restlaufzeit bis ein Jahr: € 109.269,81; Vorjahr T€ 60 - aus Steuern: € 0,00; Vorjahr T€ 0 - im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00; Vorjahr T€ 0	109.269,81		60
		3.122.750,10	2.741
Summe der Passiva		6.538.752,11	6.158



Gewinn- und Verlustrechnung 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	1.690.157,46	1.780.437,81
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	5.576,57	7.741,99
3. Sonstige betriebliche Erträge	4.093,73	3.050,47
	1.699.827,76	1.791.230,27
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	484.512,05	492.658,46
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	487.594,76	556.468,29
	972.106,81	1.049.126,75
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	361.626,23	364.770,84
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	309.420,45	288.508,86
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.222,06	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	60.207,16	42.953,61
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 6,00	2.006,30
10. Ergebnis nach Steuern	2.695,17	43.863,91
11. Sonstige Steuern	2.231,15	2.021,15
12. Jahresüberschuss	464,02	41.842,76
13. Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen	- 464,02	- 41.842,76
14. Gewinn	0,00	0,00

Anhang

Firma: Wasserwerk Zeven, Eigenbetrieb der Samtgemeinde Zeven

Sitz: Zeven

Registergericht: Handelsregister Amtsgericht Tostedt

Handelsregisternummer: HRA 120264



Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden gemäß der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen, dem HGB und den übrigen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu den Anschaffungskosten (Rechnungspreise zzgl. Nebenkosten abzgl. Skonti und Zuschüsse = Z) - vermindert um planmäßige Abschreibungen - bewertet.

Aufgrund der ab 2003 geltenden steuerlichen Vorschriften werden die ab 2003 von den Kunden erhaltenen Baukostenzuschüsse aktivisch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden bei Gebäuden linear für die Nutzungsdauer von 50 Jahren berechnet. Die Nutzungsdauer bei technischen Anlagen und Maschinen beträgt zwischen 10 und 25 Jahre, bei anderen Anlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung 4 bis 25 Jahre.

Die Anlagen werden sowohl linear als auch degressiv abgeschrieben. Sobald die lineare Abschreibung höher ist als die geometrisch-degressive, wird auf die lineare Abschreibung gewechselt. Die Zugänge des Berichtsjahres werden linear abgeschrieben.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu den durchschnittlichen Einstandspreisen ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos angesetzt. Es besteht unverändert eine Einzelwertberichtigung über 73 T€. Eine Pauschalwertberichtigung besteht in Höhe von 2 T€.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt; ggf. unter Berücksichtigung der Abzinsung über den Auflösungszeitraum.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes Zeven wird im Gesamtabschluss der Samtgemeinde Zeven erfasst.

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2023

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten in €					Anfangsstand
	Anfangsstand	Zugang (+) BKZ (-)	Abgang (-)	Umbuchun- gen (+/-)	Endstand	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	137.062,48	1.211,53	0,00	0,00	138.274,01	55.046,48
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.439.238,98	35.920,33	0,00	19.995,23	1.495.154,54	842.382,02
2. Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	4.522.155,34	7.333,53	0,00	0,00	4.529.488,87	3.870.918,34
3. Verteilungsanlagen	14.783.652,24	379.532,37 - 713.710,37	0,00	358,05	14.449.832,29	12.307.925,24
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.192.888,07	930,15	0,00	4.097,02	1.197.915,24	294.426,07
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	267.113,93	44.751,39	0,00	0,00	311.865,32	209.483,93
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	180.222,41	276.557,21	0,00	- 24.450,30	432.329,32	0,00
	22.385.270,97	745.024,98 - 713.710,37	0,00	24.450,30 - 24.450,30	22.416.585,58	17.525.135,60
Summe des Anlagevermögens	22.522.333,45	746.236,51 - 713.710,37	0,00	24.450,30 - 24.450,30	22.554.859,59	17.580.182,08

Abschreibungen in €					Restbuch- werte Ende 2023 in €	Restbuch- werte Ende 2022 in €	Kennzahlen v.H.	
Jahresab- schreibun- gen (+)	Neuzugänge (+)	Abgang (-)	Umbu- chungen (+/-)	Endstand			Abschrei- bungssatz ø	Restbuch- wert ø
5.038,53	0,00	0,00	0,00	60.085,01	78.189,00	82.016,00	3,6	56,6
27.961,56	0,00	0,00	0,00	870.343,58	624.810,96	596.856,96	1,9	41,8
64.282,53	1.646,20	0,00	0,00	3.935.200,87	594.288,00	651.237,00	1,4	13,1
197.747,05	21.177,14	0,00	0,00	12.505.672,29	1.944.160,00	2.475.727,00	1,4	13,5
50.430,17	0,00	0,00	0,00	344.856,24	853.059,00	898.462,00	4,2	71,2
16.166,39	1.687,51	0,00	0,00	225.650,32	86.215,00	57.630,00	5,2	27,9
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	432.329,32	180.222,41	0,0	100,0
356.587,70	24.510,85	0,00	0,00	17.881.723,30	4.534.862,28	4.860.135,37	1,6	20,2
361.626,23	24.510,85	0,00	0,00	17.941.808,31	4.613.051,28	4.942.151,37	1,6	20,5

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entfallen 109 T€ auf die Erstellung von Hausanschlüssen und sonstigen Installationen. Die Verbrauchsabgrenzung wurde mit 107 T€ berücksichtigt.

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Einzelwertberichtigung über 73 T€ und eine Pauschalwertberichtigung über 2 T€ abgesetzt.

Die ab 2003 empfangenen Ertragszuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten aktivisch abgesetzt.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen werden hauptsächlich mit 183 T€ Steuererstattungsbeträge ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Prüfungskosten über 5 T€ und zurückgestellte Wassergebühren für zukünftige Gebührenkalkulationszeiträume nach Ablauf des Jahres 2023 über 384 T€ abzüglich der Abzinsung über 14 T€.

In 2023 erfolgte eine Darlehensaufnahme in Höhe von 600 T€. Die planmäßigen Darlehenstilgungen hatten ein Gesamtvolumen von 293 T€.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen hauptsächlich Wassergeldabrechnungen.

Verbindlichkeiten in T€ (Vorjahr in T€)	Insgesamt	Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	2.817 (2.506)	2.547 (2.209)	869 (811)
Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	1 (1)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	168 (152)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber der Samtgemeinde Zeven (Vorjahr)	28 (22)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	109 (60)	0 (0)	0 (0)
Gesamt (Vorjahr)	3.123 (2.741)	2.547 (2.209)	869 (811)

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse beinhalten mit 1.680 T€ Trinkwasserlieferungen und mit 10 T€ Bauwasserlieferungen und andere Nebengeschäftserträge.

Trinkwasserlieferungen	Abgabe in m³	Ertrag in €
Stadt Zeven	859.000	884.000
Gemeinde Heeslingen	269.000	277.000
Gemeinde Elsdorf	411.000	376.000
Gemeinde Gyhum	145.000	143.000
Gesamt	1.684.000	1.680.000

Angaben zum Jahresergebnis

Das Wasserwerk der Samtgemeinde Zeven weist für das Geschäftsjahr 2023 nach der Zuführung von 464,02 € zu den zweckgebundenen Rücklagen ein Ergebnis von 0,00 € aus.

Über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 wird der Rat der Samtgemeinde Zeven noch beschließen.

Zusätzliche Angaben gemäß § 23 Eigenbetriebsverordnung

Umsatzerlöse in €	2023	2022	Veränderung	Veränderung in %
Stadt Zeven	884.000	942.000	- 58.000	- 6,2
Gemeinde Heeslingen	277.000	291.000	- 14.000	- 4,8
Gemeinde Elsdorf	376.000	364.000	12.000	3,3
Gemeinde Gyhum	143.000	160.000	- 17.000	- 10,6
Zwischensumme	1.680.000	1.757.000	- 77.000	- 4,4
Nebengeschäftserträge	10.000	23.000	- 13.000	- 56,5
Gesamt	1.690.000	1.780.000	- 90.000	- 5,1

Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital blieb bei 3.041 T€. Die Eigenkapitalquote sank bei einer gestiegenen Bilanzsumme auf 46,5 % (Vorjahr 49,4%).

Eigenkapitalentwicklung	Ertrag in €
Stand per 1. Januar 2023	3.040.829,87
Zuführung zur zweckgebundenen Rücklage 2023	464,02
Stand per 31. Dezember 2023	3.041.293,89

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Jahresprüfungskosten über 5 T€ und Gebührenüberdeckungen aus Jahren vor 2021 über insgesamt 370 T€.

Sonstige Rückstellungen in €	Stand am 01.01.2023	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	+Auf, -Abzinsung	Stand am 31.12.2023
Gebührenkalkulation	366.365,04	0,00	0,00	0,00	+ 3.843,08	370.208,12
Jahresabschlusskosten	4.000,00	2.503,00	1.497,00	0,00	0,00	0,00
Prüfungskosten	6.000,00	6.000,00	0,00	4.500,00	0,00	4.500,00
Gesamt	376.365,04	8.503,00	1.497,00	4.500,00	+3.843,08	374.708,12

Im Zusammenhang mit dem Bestellobligo für Investitionen bestehen zum 31. Dezember 2023 finanzielle Verpflichtungen von rd. 57 T€.

Organe des Wasserwerkes

Betriebsausschuss

- Ratsherr Michael Butt, Polizeibeamter, Vorsitzender
- Ratsherr Hans-Peter Klie, Dipl.-Ing. Elektrotechnik, stellv. Vorsitzender
- Ratsherr Fabian Bernert, Polizeibeamter
- Ratsherr Hans-Peter Brinkmann, staatl. gepr. Landwirtschaftsleiter
- Ratsfrau Susanne Mrugalla, Direktrice
- Ratsherr Christian Müller, Landwirt
- Ratsherr Joachim Müller, Kaufmann
- Ratsherr Jan Nieswandt, Berufssoldat

Betriebsleiter

- Dr.-Ing. Marcel Meggeneder

Sonstige Angaben

Aufwendungen für Organe und Organkredite

Die Aufwendungen für den Werkausschuss betragen 772,50 €.

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung betragen für das Geschäftsjahr 2023: 5 T€.

Belegschaft

Die Samtgemeinde Zeven beschäftigt für das Wasserwerk keine Mitarbeiter.

Betriebsführung

Die Betriebsführung erfolgt durch die Stadtwerke Zeven GmbH.

Zeven, den 23. April 2024



Dr.-Ing. Marcel Meggeneder
Betriebsleiter

Glossar

Cash Flow

Kennzahl zur Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens.

Eigenkapitalquote

Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme.

Eigenkapitalrendite

Kennzahl zur Beurteilung der Rentabilität; abgeleitet aus dem Verhältnis vom Gewinn zu Eigenkapital.

TrinkwV

Abkürzung für »Trinkwasserverordnung«.

Wasserschutzgebietsverfahren

Die Wasserschutzgebietsfestsetzung ist als Instrument des vorbeugenden Grundwasserschutzes besonders geeignet, schädliche Verunreinigungen des zur öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwassers zu verhindern. Die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung enthält neben allgemeinen Verboten auch spezielle Ver- und Gebote für die Landwirtschaft. Ziel ist es, den Nitratgehalt im Umfeld von Trinkwassergewinnungsanlagen zu senken.

Betriebsausschuss

Vertretung der zu versorgenden Kunden aller Einzelgemeinden und als deren Entscheidungsgremium und Kontrollorgan zuständig für die laufende und zukünftig zu erbringende Arbeit im Wasserwerk Zeven.

Wertschöpfung

Stellt die Leistung des Unternehmens vor Steuern, Abgaben, Zinsen und Gewinn dar.

Z

Abkürzung für Zuschüsse.



Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel. +49 (0)4281 757-100
info@stadtwerke-zeven.de
www.stadtwerke-zeven.de

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Rechtsform und Gegenstand

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb der Samtgemeinde Zeven. Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

Handelsregister und Geschäftsjahr

Der Eigenbetrieb ist im Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRA 120264 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Betriebssatzung und Stammkapital

Seit dem 6. Mai 2017 gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 24. März 2017. Das in der Betriebssatzung festgelegte Stammkapital beträgt TEUR 2.000.

Organe

Die Organe des Eigenbetriebs sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus Ratsmitgliedern der Samtgemeinde Zeven. Dessen Mitglieder sind im Anhang (Bestandteil des Geschäftsberichts, siehe Anlage 1) namentlich aufgeführt. Der Betriebsausschuss beschließt gemäß § 5 der Betriebssatzung u. a. über folgende Geschäfte/Sachverhalte:

- Auftragsvergaben von mehr als TEUR 30
- Vertragsabschlüsse von mehr als TEUR 10
- Forderungsstundungen von mehr als TEUR 10
- Forderungsstundungen über mehr als einem Jahr
- Stundungen von Wasserversorgungsbeiträgen (ohne Betragsgrenze)
- Forderungsniederschlagungen von mehr als TEUR 10
- Forderungserlass von mehr als TEUR 10
- Abschluss außergerichtlicher Vergleiche von mehr als TEUR 10
- Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als TEUR 10
- Vermögensverfügungen im Rahmen von nicht regelmäßig wiederkehrenden Geschäften der laufenden Betriebsführung (insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Schenkungen und Darlehenshingaben)

Betriebsleitung

Herr Dr.-Ing. Marcel Meggeneder, Bremen, ist Betriebsleiter des Eigenbetriebs. Er vertritt den Eigenbetrieb nach Außen und führt die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht vereinbarungsgemäß der SWZ übertragen wurden. Herr Meggeneder ist ebenfalls Geschäftsführer der SWZ.

Wichtige Beschlüsse vom Rat der Samtgemeinde Zeven in 2023, die den Eigenbetrieb betreffen

In der Sitzung des Rats der Samtgemeinde Zeven am 19. Dezember 2023 wurde der Wirtschaftsplan 2024 einschließlich Investitionsprogramm bis 2027 beschlossen.

In der Sitzung des Rats der Samtgemeinde Zeven am 10. Oktober 2023 wurde der Jahresabschluss 2022 festgestellt und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt. Auszüge aus dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, der Feststellungsvermerk des zuständigen RPA und die o. a. Ratsbeschlüsse wurden am 4. November 2023 in der Zevener Zeitung bekanntgemacht; der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 6. bis 14. November 2023 bei der SWZ öffentlich ausgelegt.

In der Sitzung des Rats der Samtgemeinde Zeven am 10. Oktober 2023 wurde auf Grundlage der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatzung für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven beschlossen.

Wasserrechte/ Erlaubnis zur Grundwasserentnahme

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 hat der Landkreis Rotenburg den vorzeitigen Benutzungsbeginn für die Grundwasserentnahmen des Wasserwerks Zeven zum Zwecke der Wasserversorgung bis zu einer Menge von 900 Tcbm im Fassungsgebiet "Wasserwerk" und bis zu 1.400 Tcbm im Fassungsgebiet "Großes Holz" zugelassen. Diese Entscheidung ist bis zur endgültigen Entscheidung über die beantragte Bewilligung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2024 befristet.

Rechtsbeziehungen zu den Abnehmern

In 2023 galt die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 7. Juni 2001 sowie die Wasserabgabensatzung vom 20. Juni 2019 (Inkrafttretung mit Veröffentlichung am 20. Juni 2019). Die 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 20. Juni 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde am 15. Dezember 2020 veröffentlicht.

Werkführungsvertrag

Der Werkführungsvertrag vom 23. August 2006 mit der SWZ hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2026. Der Vertrag regelt die technische und kaufmännische Leitung des Wasserwerks durch Personal der SWZ. In 2023 wurde eine Klarstellungsvereinbarung mit der SWZ getroffen, in der die Vergütungsvereinbarungen schriftlich fixiert wurden.

Konzessionsverträge

Es bestehen Konzessionsverträge mit der Stadt Zeven sowie mit den Gemeinden Heeslingen, Elsdorf und Gyhum. Diese Ende 2012 abgeschlossenen Verträge haben allesamt eine Laufzeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2032. Aufgrund der Regelungen der Konzessionsverträge hat das Wasserwerk das Recht, die in den Gebieten gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen und fiskalischen Grundstücke für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserleitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern zu benutzen. Als Gegenleistung für dieses Recht zahlt das Wasserwerk an die Vertragspartner die nach der KAEAnO höchstzulässigen Konzessionsabgaben.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Steuernummer und Steuerpflicht

Der Eigentrieb wird mit der Steuernummer 52/207/00703 beim Finanzamt Zeven veranlagt. Er unterliegt der Körperschaftsteuer /Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Eigenbetrieb gemeinsam mit anderen umsatzsteuerpflichtigen Einrichtungen der Samtgemeinde Zeven veranlagt.

Steuerliche Außenprüfung

Die letzte abgeschlossene steuerliche Außenprüfung umfasste die Veranlagungszeiträume von 2014 bis einschließlich 2017. Mit Prüfungsanordnung vom 24. November 2023 erfolgt eine steuerliche Außenprüfung für die Veranlagungsjahre 2018 bis 2021; ein Betriebsprüfungsbericht liegt auskunftsgemäß noch nicht vor.

Steuerliche Beratung

Steuerlicher Berater des Eigenbetriebs ist die Göken, Pollack & Partner Treuhandgesellschaft mbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Bremen.

Wasserwerk Zeven, Zeven

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb der Samtgemeinde Zeven. Die Organe des Eigenbetriebs sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

Die Betriebssatzung enthält Regelungen zur Aufgabenverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung.

Eine Geschäftsordnung des Betriebsausschusses besteht auskunftsgemäß nicht.

Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung ist nicht erforderlich, weil diese Funktion von lediglich einer Person wahrgenommen wird.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprechen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

In 2023 wurden am 6. September und am 29. November protokollierte Sitzungen des Betriebsausschusses abgehalten (5. und 6. Sitzung des in 2021 neu konstituierten Betriebsausschusses).

Auskunftsgemäß gab es in 2023 keine Umlaufbeschlüsse im Zusammenhang mit Auftragsvergaben.

In 2024 wurde bis zum Prüfungszeitpunkt eine Betriebsausschusssitzung am 14. März 2024 abgehalten.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter Herr Dr.-Ing. Marcel Meggeneder war im Berichtsjahr auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne der Fragestellung tätig. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass Herr Dr.-Ing. Marcel Meggeneder hauptamtlich die Funktion des Geschäftsführers bei der SWZ einnimmt und als Vorstand der Bürger-Energiegenossenschaft Zeven eG, Zeven, agiert.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die fixen Vergütungen an die Mitglieder des Betriebsausschusses werden im Anhang als Gesamtsumme aufgeführt; auf deren individualisierte Angabe wird in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift verzichtet.

Der Betriebsleiter erhält keine Vergütung. Es besteht ein Werkführungsvertrag über die Betriebsführung sowie die technischen und kaufmännischen Aufgabenerledigungen durch die SWZ - hierfür leistet der Eigenbetrieb ein Betriebsführungsentgelt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Zu a) und b):

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal; es ist in die aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen der SWZ eingebunden. Ein gesonderter Organisationsplan für den Eigenbetrieb ist daher nicht erforderlich.

Es besteht ein Werkführungsvertrag über die Betriebsführung sowie die technischen und kaufmännischen Aufgabenerledigungen durch die SWZ. Das Wasserwerk ist in deren Organisationsplan mit aufgeführt. Dieser Organisationsplan wird auskunftsgemäß regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Das Wasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal; es ist in die aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen der SWZ eingebunden. Dort gilt die Geschäftsanweisung "Verhaltenscodex gegen Korruption" vom 5. Juni 2015 (seit dem 1. Oktober 2021 in der Fassung vom 24. August 2021). Diese Anweisung soll die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hinweisen, in denen sie ungewollt in Korruption verstrickt werden können, zur pflichtgemäßen und gesetzestreuen Erfüllung ihrer Aufgaben anhalten sowie die Folgen von korrupten Verhalten vor Augen halten.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Zustimmungserfordernisse für wesentliche Entscheidungen (Auftragsvergaben, Vertragsabschlüsse, Forderungsstundungen, -niederschlagungen und -erlasse, Stundungen von Wasserversorgungsbeiträgen, außergerichtliche Vergleiche, Einleitung von Rechtsstreiten sowie Vermögensverfügungen im Rahmen von nicht regelmäßig wiederkehrenden Geschäften der laufenden Betriebsführung) sind in der Betriebssatzung geregelt. Im Übrigen erfolgt durch die Wirtschaftsplanerstellung und deren Zustimmung durch den Betriebsausschuss ein Abstimmungsprozess. Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die für den Eigenbetrieb relevanten Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Zentraler Bestandteil des Planungswesens des Eigenbetriebs ist der Wirtschaftsplan. Dieser orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der EigBetrVO Nds. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 (bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Investitionsprogramm und Nachweis über den Stand der Schulden) wurde vom Betriebsausschuss in der Sitzung am 30. November 2022 genehmigt und in der Sitzung des Rats der Samtgemeinde Zeven am 20. Dezember 2022 beschlossen; der Samtgemeindeausschuss hatte zuvor am 13. Dezember 2021 die Zustimmung empfohlen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 (bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Investitionsprogramm und Nachweis über den Stand der Schulden) wurde vom Betriebsausschuss in der Sitzung am 29. November 2023 genehmigt und in der Sitzung des Rats der Samtgemeinde Zeven am 19. Dezember 2023 beschlossen; der Samtgemeindeausschuss hatte zuvor am 12. Dezember 2023 die Zustimmung empfohlen.

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Wir empfehlen den Ratsbeschluss für den Wirtschaftsplan des kommenden Jahres noch im vorherigen Jahr herbeizuführen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Etwaige Planabweichungen werden auskunftsgemäß im Rahmen von regelmäßigen Plan-Ist-Vergleichen untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebs wird vereinbarungsgemäß von der SWZ durchgeführt. Dort kommen für das Wasserwerk bei der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, bei der Warenwirtschaft sowie bei der Auftrags- und Gebührenabrechnung das Programm WILKEN P/5 zum Einsatz. Für die Kostenrechnung, die Erstellung von elektronischen Bilanzen für Steuerdeklarationszwecke, für die Zeiterfassung und für die Kalkulation der Montagestundenweiterberechnungen kommen Softwareprogramme von HKS zum Einsatz.

Das von der SWZ für das Wasserwerk eingerichtete Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Forderungs- und Finanzmanagement sowie die Liquiditäts- und Kreditüberwachung werden auf Grundlage des Werkführungsvertrags durch die SWZ im Rahmen der laufenden Finanzbuchhaltung sichergestellt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management im Sinne der Fragestellung ist nicht eingerichtet.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Wassergebühren werden im Rahmen eines stichtagsbezogenen Verfahrens ermittelt und von der SWZ Namens und im Auftrage der Samtgemeinde Zeven erhoben. Im Zusammenhang mit der Gebührenabrechnung erhält der Eigenbetrieb monatlich Abschläge von der SWZ (in 2023 insgesamt TEUR 1.920). Die Dotierung der Abschläge erfolgt unter Berücksichtigung der Vorjahres-Abgabemengen. In der im März 2024 erstellten Endabrechnung mit der SWZ werden zum 31. Dezember 2023 Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 109 (Vorjahr: TEUR 57) ausgewiesen. Bei der Dotierung der Höhe der Abschlusszahlungen werden die Vorjahresabgabemengen berücksichtigt.

Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Abschlagszahlungen nicht vollständig und zeitnah beim Eigenbetrieb eingegangen sind.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Zentraler Bestandteil des Controllings sind der Wirtschaftsplan und die damit im Zusammenhang stehenden monatlichen Plan-Ist-Vergleiche bei den Investitionen. Mit Softwareprogrammen von HKS werden Planungen zur Geschäftsentwicklung und Berücksichtigung von Mengen- und Preisentwicklungen durchgeführt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Controlling nicht den Anforderungen des Eigenbetriebs entspricht.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Wasserwerk hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**
- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**
- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**
- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Zu a) bis d):

Das Wasserwerk ist in das bei der SWZ eingerichtete Risikofrüherkennungssystem eingebunden. Dort werden u. a. mit Hilfe von Softwareprogrammen von HKS auf Grundlage des laufend aktualisierten Risikohandbuchs auch für das Wasserwerk Risikofelder identifiziert und geeignete Frühwarnsignale definiert, die hinsichtlich potentieller Risikoauswirkungen und etwaiger zu erwartender Schadenfolgen mit Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichtet wurden. Hieraus wurden risikoeingrenzende Maßnahmen abgeleitet und Verantwortlichkeiten definiert. In 2023 wurde die Risikobeurteilung um eine "Tax-Compliance" erweitert. Für das Wasserwerk werden derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken identifiziert.

Wir halten das für das Wasserwerk implementierte Risikomanagementsystem für angemessen. Es ermöglicht Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis f):

Derartige Geschäfte werden vom Wasserwerk nicht durchgeführt. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Zu a) bis f):

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist beim Eigenbetrieb, der kein eigenes Personal beschäftigt, nicht eingerichtet; es ist in die aufbau- und ablauforganisatorischen Strukturen der SWZ eingebunden. Dort wurden auskunftsgemäß in 2023 und bis dato keine Revisionstätigkeiten mit mittel- oder unmittelbarem Bezug zum Wasserwerk durchgeführt.

Durch das zuständige RPA erfolgten in 2023 keine Prüfungen im Zusammenhang mit Vergabevorschlägen vor Auftragserteilung, weil auskunftsgemäß in 2023 keine Vergaben über den Vorlagepflichtigen Wertgrenzen zu verzeichnen waren.

Das zuständige RPA hat von Dezember 2022 bis Januar 2023 beim Eigenbetrieb eine Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren im Haushaltsjahr 2021 durchgeführt. Als Reaktion auf die Feststellungen und Empfehlungen des RPA aus dieser Prüfung wurden im April 2023 mehrere Mitarbeiter der SWZ in vergaberelevanten Themen mehrtägig geschult sowie auskunftsgemäß Aufgaben und Tätigkeiten in den Bereichen Materialbeschaffung/Einkauf hinsichtlich vergaberelevanter Themen konkretisiert. Im Zusammenhang mit Materiallieferungen erfolgte im Mai 2024 erstmals in Abstimmung mit dem RPA eine Ausschreibung über mehrere Lose. Im Zusammenhang mit Monteurstunden wurde eine problembeseitigende Klarstellungsvereinbarung entworfen, die den zuständigen Gremien derzeit als Beschlussvorlage vorliegt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Anweisungen und bindenden Beschlüssen des Samtgemeinderats und des Betriebsausschusses übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Eine angemessene Planung der Investitionen und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgen im Rahmen des von der Betriebsleitung aufzustellenden Wirtschaftsplans, der vom Betriebsausschuss zu genehmigen und vom Samtgemeinderat zu beschließen ist.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer stichprobenhaften Prüfung nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es haben sich im Rahmen unserer stichprobenhaften Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Investitionen nicht laufend überwacht und etwaige Abweichungen untersucht werden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Wirtschaftsjahr 2023 sind Investitionen von TEUR 746 angefallen. Der Wirtschaftsplan 2023 sah Investitionen von TEUR 928 vor. Wir haben bei den abgeschlossenen Investitionen nennenswerte Planüberschreitungen im Bereich der Hausanschlussanlagen festgestellt; in 2023 sind hierfür Investitionen von TEUR 199 angefallen (Plan: TEUR 57). Die Planüberschreitung ist auskunftsgemäß mengen- und preisbedingt. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem in 2022 beantragten Wasserrecht bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau TEUR 158 (Vorjahr: TEUR 153) ausgewiesen werden; in 2023 ergeben sich Anschaffungskosten von TEUR 4. Geplant waren für diese Maßnahme TEUR 5 in 2022, TEUR 45 in 2021, TEUR 80 in 2020, TEUR 110 in 2019 und TEUR 80 in 2018.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Zu a) und b):

Der Eigenbetrieb hat bei Bauleistungen die VOB sowie bei Lieferungen und Dienstleistungen die UVgO zu beachten. Des Weiteren sind das NTVergG sowie bei EU-Verfahren das GWB und die VgV zu berücksichtigen.

Die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung obliegt gemäß § 155 Absatz 1 Nummer 5 NKomVG dem RPA. Dieses hat unter Berücksichtigung von § 155 Absatz 3 NKomVG mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 Wertgrenzen zur Vorlagepflicht festgelegt (TEUR 20 bei freiberuflichen Leistungen, TEUR 25 für Liefer- und Dienstleistungen, TEUR 60 bei Bauleistungen). Dem RPA wurden in 2023 keine Aufträge vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt, weil auskunftsgemäß in 2023 keine Vergaben über den Vorlagepflichtigen Wertgrenzen zu verzeichnen waren.

Auskunftsgemäß werden grundsätzlich für nicht den Vergaberegeln unterliegende Geschäfte sowie für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen Konkurrenzangebote eingeholt. Auskunftsgemäß ergeben sich hiervon Ausnahmen bei kurzfristig erforderlichen Ersatzbeschaffungen sowie bei Geschäften, bei denen eine Bindung an Qualitätsnormen und Lieferanten vorliegen. Das zuständige RPA hat von Dezember 2022 bis Januar 2023 beim Eigenbetrieb eine Prüfung der Durchführung und Abwicklung von Vergabeverfahren im Haushaltsjahr 2021 durchgeführt. Hierbei hat das RPA in mehreren Fällen Verstöße gegen Vergaberegeln und in einem Fall die Nichteinholung von Vergleichsangeboten festgestellt. Wir haben dazu im Vorjahresbericht berichtet (Erläuterungen zum Fragenkreis 6).

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Wir haben uns im Rahmen der Durchsicht der Sitzungsprotokolle davon überzeugt, dass der Betriebsleiter dem Betriebsausschuss regelmäßig über den Geschäftsverlauf, die Entwicklung von Baumaßnahmen und über etwaige andere wesentliche Vorgänge berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den von uns eingesehenen Unterlagen und Protokollen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Berichte ausreichende Unterlagen und Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebs vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wir haben im Rahmen der Durchsicht der Sitzungsprotokolle den Eindruck gewonnen, dass der Betriebsausschuss angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert wurde. Es wurde u. a. über die Änderung der Wasserabgabensatzung (Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2024), die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes und die Entwicklungen beim Wasserrechtsverfahren berichtet.

Ungewöhnliche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, risikoreiche Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Absatz 3 AktG)?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte erlangt, dass Mitglieder des Betriebsausschusses in 2023 eine Berichterstattung zu speziellen Themen wünschten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Betriebsführung des Wasserwerks erfolgt vereinbarungsgemäß durch die SWZ, die auskunftsgemäß eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen hat.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte gemeldet wurden.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Zum 31. Dezember 2023 werden liquide Mittel von TEUR 1.372 (Vorjahr: TEUR 543) ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Gebührenüberdeckungen bestehen zum 31. Dezember 2023 nach Berücksichtigung des Barwertkalküls Rückstellungen in Höhe von TEUR 370 (Vorjahr: TEUR 366). Im Übrigen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2023 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Grundstücken und Gebäuden die Verkehrswerte höher sind als die für Bilanzierungszwecke heranzuziehenden ursprünglichen Anschaffungswerte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Wasserwerk weist zum 31. Dezember 2023 ein Eigenkapital von TEUR 3.041 (Eigenkapitalquote von rd. 47 %; Vorjahr: rd. 50 %) und Bankdarlehen von TEUR 2.817 aus. Wir verweisen hierzu auf unsere Darstellungen zur Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs in Abschnitt D.III. im Hauptteil des Prüfungsberichts sowie auf die Ausführungen der Betriebsleitung im Lagebericht.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen aus dem Bestellobligo im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen in Höhe von rd. TEUR 57. Diese sollen mit eigenen Mitteln finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Das Wasserwerk ist nicht in Konzernstrukturen im Sinne der Fragestellung eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Für die Besicherung von beim Eigenbetrieb bilanzierten Darlehen fallen zugunsten der Samtgemeinde Zeven Avalprovisionen an (TEUR 27; Vorjahr: TEUR 23); diese berechnen sich in Höhe von 1 % vom mittleren Darlehensbestand. Verpflichtungen und Auflagen des Garantiegebers haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Zum 31. Dezember 2023 beträgt das Eigenkapital des Eigenbetriebs TEUR 3.041 (rd. 47 % der Bilanzsumme). Finanzierungsprobleme sind aufgrund der derzeitigen Eigenkapitalausstattung nicht erkennbar.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2023 (EUR 464,02) soll einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden. Dieses ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Wasserwerk weist nur ein Segment auf (Wasserversorgung); Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen. Zur Ertragslage des Eigenbetriebs verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt D.III.2. des Prüfungsberichts.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist in 2023 nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen im Sinne der Fragestellung eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

Die Berechnung des Entgelts für die Betriebsführung durch die SWZ basiert auf der am 23. August 2006 abgeschlossenen Vereinbarung. Hinsichtlich der Vergütung war den Vertragsparteien damals wichtig, dass diese den tatsächlich anfallenden Kosten der SWZ entspricht. Die kaufmännische Betriebsführung lässt sich dabei zweckmäßig als Pauschale abbilden, die technische Betriebsführung wird seit jeher stundengenau abgerechnet. Im Wege von Preisgleitklauseln kann die SWZ die üblichen Tariflohnveränderungen bei der Abrechnung umlegen. Die Vergütungsvereinbarung hielten die Parteien nur unvollständig schriftlich fest; die gelebte Praxis der letzten Jahre zeigt allerdings, dass die oben beschriebene Vergütung von den Parteien gewollt und auch vereinbart wurde. Um diese Dokumentationslücke zu schließen, wurde eine Klarstellungsvereinbarung zur Vervollständigung der schriftlichen Fixierung des tatsächlichen Werkführungsvertrages entworfen. Diese Klarstellungsvereinbarung liegt derzeit den zuständigen Gremien als Beschlussvorlage vor. In der Vereinbarung wird klargestellt, dass die SWZ für die kaufmännische Betriebsführung eine pauschale Vergütung erhält und dass die SWZ eine Anpassung der Vergütung der Pauschale für die kaufmännische Betriebsführung in dem Verhältnis verlangen kann, in dem sich die Personalkosten der SWZ für die kaufmännische Betriebsführung seit der letzten Anpassung verändert haben. Des Weiteren stellt die Vereinbarung klar, dass die Vergütung der technischen Betriebsführung nach konkret angefallenem Aufwand erfolgt (stundengenaue Abrechnung durch die SWZ). Die Vergütungshöhe bemisst sich dabei nach den von der SWZ festgesetzten, allgemeinen Stundensätzen für technische Dienste. Die SWZ kann eine Anpassung der Vergütung der allgemeinen Stundensätze für technische Dienste in dem Verhältnis verlangen, in dem sich die Personalkosten der SWZ seit der letzten Anpassung verändert haben.

Beim Strombezug von der SWZ sind auskunftsgemäß für das Wasserwerk die auch für übrige Großkunden geltenden Großkundertarife und -rabatte maßgeblich.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

In 2023 erfolgte unter Berücksichtigung der Regelung zum steuerlichen Mindestgewinn keine Auszahlung von Konzessionsabgaben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Zu a) und b):

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt, die für die Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebs von Bedeutung waren.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2023 ist ein Jahresüberschuss angefallen; Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Ab 2023 erfolgt die Abrechnung der Stilllegungen von Wasserhausanschlüssen in pauschalierter Form.

Die Entgelte für Bauwasseranschlüsse wurden in 2023 erhöht.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde der Wasserpreis auf brutto EUR 1,17 je cbm und der monatliche Grundpreis je Tarifikunde auf brutto EUR 2,41 erhöht.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Birkenstraße 37
28195 Bremen
Tel. +49 421 3013-0
bremen@fides-online.de

Zweigniederlassung Hamburg

FIDES Kemsat
Am Kaiserkai 60
20457 Hamburg
Tel. +49 40 23631-0
hamburg@fides-online.de

Zweigniederlassung Hannover

Borner Straße 4-6
30449 Hannover
Tel. +49 511 4388-0
hannover@fides-online.de

Zweigniederlassung Bremerhaven

Kaistraße 5-6
27570 Bremerhaven
Tel. +49 471 92445-0
bremerhaven@fides-online.de

Zweigniederlassung Osnabrück

FIDES Rudel Schäfer
Friedrich-Janssen-Straße 1
49076 Osnabrück
Tel. +49 541 35833-40
osnabrueck@fides-online.de

Zweigniederlassung Berlin

Friedrichstraße 88
10117 Berlin
Tel. +49 30 408173-328
berlin@fides-online.de

www.fides-online.de